

Hygieneschutzkonzept Stand 13.01.2022

Ausgangslage:

Die Grundsätze und Rahmenbedingungen werden je nach Stand der aktuellen COVID-19-Situation angepasst. Derzeit berücksichtigt sind die geltenden COVID-19-Verordnungen vom Stand 24.11.21 und basierend auf der Grundlage der **kommentierten Fassung der Corona Schutzverordnung** des hessischen Wirtschaftsministeriums vom **13.01.2022** sowie **CoSchuV Lesefassung vom 13.01.2022**, ist die Betreibung entsprechend unter Berücksichtigung der **2G-Regelung (Plus)** geregelt.

Übergreifend zu der oben genannten Verordnung gelten die am 07.01.2022 beschlossene Vereinbarungen des Bundeskanzleramtes und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer:

Auszug aus dem Beschluss 07.01.2022:

....

3. Bundesweit bleibt der **Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung** (Kinos, Theater, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) **inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene** (2G) möglich. Ausnahmen gelten für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt. Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind ebenfalls möglich. Die Einhaltung der Regeln wird streng kontrolliert.
4. Auch der **Zugang zur Gastronomie (Restaurants, Cafes, Bars und Kneipen etc.)** ist weiterhin auf Geimpfte und Genesene beschränkt (2G) und wird ergänzend **kurzfristig** bundesweit und inzidenzunabhängig **nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung** möglich sein (2G Plus). An diesen Orten können Masken nicht dauerhaft getragen werden, so dass sich die Virus-Variante dort besonders leicht überträgt.

....

15. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darin einig, dass die im Dezember beschlossenen Regeln für soziale Kontakte und Veranstaltungen weiterhin Bestand haben. Die **bestehenden Beschlüsse** von Bund und Ländern bleiben daher weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichende Feststellung trifft. Es handelt sich bei allen Maßnahmen um die Vereinbarung bundesweit einheitlicher **Mindeststandards**, weitergehende Maßnahmen in den Ländern bleiben möglich.
16. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden am 24. Januar 2022 erneut zusammenkommen, um über die Lage zu beraten.

Auszug aus dem Lesefassung 11.01.2022:

§ 22 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,
2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass
 - a) in der Innengastronomie nur Personen mit einem Negativnachweis nach **§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2** eingelassen werden und
 - b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a keine Anwendung; Entsprechendes gilt für Mensen.

(3) Für Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gilt § 16

§ 21 Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn

1. für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.
2. nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung und der **Geschäfte des Lebensmittelhandwerks**, für Wochen- und Spezialmärkte, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Buchhandlungen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Bau- und Gartenmärkte und für den Großhandel sowie für Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnliche Einrichtungen.

Die **Verkaufsstellen** des Einzelhandels sind geöffnet. Notwendig ist das Vorliegen und Umsetzen eines Abstands- und Hygienekonzepts nach § 5. In innenliegenden Publikumsbereichen ist **eine medizinische Maske** zu tragen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken des Lebensmittelhandwerks vor Ort (z. B. in Bäckereien und Metzgereien) ist nach den Regeln für die Gastronomie (§ 22 Abs. 1 Nr. 2a und b) gestattet.

Zusätzlich gilt:

§ 27 Besondere regionale Schutzmaßnahmen (Auszug)

- (1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen, die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte, Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) **den Schwellenwert von 350**, so gilt ab dem nächsten Tag:
 7. § 22 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden dürfen; **in der Innengastronomie dürfen nur Personen eingelassen werden, die darüber hinaus einen Negativnachweis** nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen; § 22 Abs. 2 bleibt unberührt,
- (2) Die Anwendung von Abs. 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt endet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem nächsten Tag.
- (3) Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage die jeweiligen Tage bekannt, ab dem Abs. 1 für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Anwendung findet und ab dem die Anwendung endet.

Hygienemaßnahmen und Vorgaben:

Alle darin enthaltenen Vorkehrungen basieren unter Einhaltung der empfohlenen Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz, der geltenden HACCP- und gesetzlichen Hygiene-Verordnung. Das Schutzkonzept basiert auf permanenter Kontrolle durch die Mitarbeiter/-innen des Siesmayer Caféhauses, jedoch auch mit dem Mitwirken aller beteiligten Kollegen/-innen und Gästen.

Die Verantwortung für die Kontrolle des Impf- oder Genesenzertifikats liegt beim Gastronomen und Bedarf somit die Mitwirkung der Gäste.

Hierbei gelten folgende Maßnahmen:

- Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen
 - in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen und ähnlichen Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes
- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen der maximalen Gruppengröße die in CoSchuV unter „**§ 1 Pandemiegerechtes Verhalten**“ geregelt ist. Beim kurzfristigen Verlassen des Gastraums darf dieser Mindestabstand ebenfalls nicht unterschritten werden
- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Siesmayer Caféhauses (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind

Negativnachweis nach § 3

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

- 1) der Nachweis, vollständig geimpft zu sein gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV
 - gilt man **erst 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung**
- 2) der Nachweis, von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
 - gilt man erst **28 Tage nach dem Nachweis** der Infektion mit SARS-CoV-2
 - und maximal sechs Monate zurückliegt
- 3) der Nachweis, negativ getestet zu sein gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,
- 4) einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR**, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT vom 21. September 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT vom 12. November 2021 V1),
- 5) den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)

(2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich **ist**, steht dem ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit einem Nachweis, dass **eine Auffrischungsimpfung** im Sinne des § 2 der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 (BAnz AT vom 31. August 2021 V1) **erfolgt ist, gleich**.

(3) Soweit der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften auf Personen mit Negativnachweis nach Abs. 1 beschränkt ist, sind diese mit dem Zugang zur Vorlage des jeweils erforderlichen Negativnachweises auf Verlangen der zuständigen Behörde, der jeweiligen Betreiberin, Anbieterin oder Veranstalterin oder des jeweiligen Betreibers, Anbieters oder Veranstalters verpflichtet. Zur Nachweisführung ist ein **Nachweis nach Abs. 1, möglichst in digital auslesbarer Form, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen**.

Die im Hygieneschutzkonzept enthaltenen Maßnahmen sollen alle Personen wie Mitarbeiter/-innen, betriebsfremde Personen (Lieferanten, Dienstleister, etc.), Kunden sowie Gäste, die sich im Siesmayer Caféhaus und in den Produktionsräumen aufhalten, schützen.

Vorgaben an das Unternehmen:

Hygienemaßnahmen für die Service-Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen bei der Produktion von Speisen:

- Die Hygienevorschriften werden zwingend gemäß HACCP eingehalten.
- Alle unsere Mitarbeiter werden gemäß der jeweils aktuellen Gesetzes Lage per Schnelltest regelmäßig auf Covid-19 getestet oder zählen laut der Gesetzes Lage, zu den bereits vollständig Geimpften bzw. Genesenen Personen.
- Das permanente Tragen von Mund-Nase-Schutz ist für alle Service- und Küchen-Mitarbeiter/-innen zwingend.

Vorgaben an den Eingangsbereich und Thekenverkaufsbetrieb:

- Das Betreten des Publikumsbereichs ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Einkaufs und bis zur endgültigen Platzierung am Tisch, **eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) getragen wird.**
- In allen Eingangsbereichen werden zusätzliche Spender mit Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Durch die entsprechend angebrachten Markierungen und Wegeleitung ist sichergestellt, dass die Hygieneabstände im Thekenverkaufsbereich eingehalten werden. Dabei ist ein Abstand von **mindestens 1,5 Metern** zwischen den Abholer/-innen gewährleistet. Bei Wartezeiten sind im Außenbereich entsprechend weitere Wartebereiche gekennzeichnet.
- Vorgaben zur Betreuung der Gastfläche des Caféhaus Siesmayer und zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gemäß den Verordnungen gut ersichtlich für die Gäste angebracht. Weiterhin befinden sich diese Informationen auf der Homepage (www.cafe-siesmayer.de) und in den Speisekarten.

Vorgaben für den Gaststättenbetrieb:

- insbesondere durch die Abstände der Tische ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,
- **geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen**
- Jeder Gast ist verpflichtet, beim Betreten oder Verlassen der Gastfläche eine medizinische Mund-Nase-Schutzmaske zu tragen. Maskenpflicht gilt auch für Kleinkinder ab 6 Jahre, die an der Hand zu führen sind.
 - Als medizinische Maske gilt OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar
- Die **Kontaktbeschränkungen** im öffentlichen Raum gelten aber vorerst weiter.
- Natürliche oder technische Belüftung gemäß den empfohlenen und vorgegebenen Richtlinien wird gewährleistet.
- Der Gastraum sowie die Terrasse sind mit zusätzlichen Handdesinfektionsstationen ausgestattet.
- Zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Wahrung des Abstands beim Eintreten und Verlassen des Caféhaus Siesmayer, wird auf Abgabe und Entgegennahme von Garderobe verzichtet. Garderobenstücke sind an den zugewiesenen Platz mitzunehmen.
- Kinder dürfen sich während der Dauer der Pandemie nicht allein oder frei auf der Terrasse oder im Gastraum bewegen.
- Kinderwagen und Laufräder dürfen nicht im Gastraum abgestellt werden. Hierfür ist auf der Terrasse ein geeigneter und geschützter Bereich vorhanden.
- Des Weiteren dienen Wegorientierungshilfen und Abstandmarkierungen zur Aufrechterhaltung der Covid-19-Verordnung.
- Auf den Tischen sind keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung platziert. Es wird auf Salz- und Pfefferstreuer sowie Zuckerdosen auf den Tischen verzichtet. Salz und Pfeffermühlen dürfen nur vom Personal bedient werden.
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sind zur allgemeinen Nutzung und gemäß den geltenden Verordnungen untersagt.
- Die max. Aufenthaltsdauer im Innen- und/oder Außenbereich ist auf zwei Stunden begrenzt.

Somit gilt:



Hygiene- und Abstandskonzept für drinnen & draußen



Zutritt zu Innenräumen nur mit **2G - Plus**
(Ausnahmen: Einkauf am Thekenbereich mit ständiger Maskenpflicht)



Maskenpflicht innen für Beschäftigte & für Gäste bis zum Platz